

Beuthener Kreisblatt



Nro. 8.

Beuthen D. S., Freitag den 20. Februar

1863.

Insertions-Gebühr für den Raum einer gespaltenen Petitzeile: 1 Sgr.
Annahme von Annoncen bis späteste n s Donnerstag Nachmittag 1 Uhr.
Dieses Blatt erscheint jeden Freitag in einer Auflage von mehr als 700 Exemplaren.

Bekanntmachung.

Durch eine in der Bukowina angekaufte Ochsenheerde ist zu Pissarzowice in Galizien, $1\frac{1}{2}$ Meile von der Preussisch-Oesterreichischen Landesgrenze und $\frac{1}{2}$ Meile von Kenty entfernt, sowie zu Mistek in Mähren, 3 Meilen von der Landesgrenze und dicht bei Friedek belegen, die Rinderpest zum Ausbruch gekommen.

Wir sehen uns dieserhalb genöthigt, die gegenwärtig noch nach §. 3. der Verordnung vom 27. März 1836. gegen die Einschleppung der Seuche in das diesseitige Landesgebiet bestehenden Sperrmaassregeln wiederum nach §. 4. l. c. zu verschärfen, und dem zufolge jeden Verkehr mit den inscirten Orten Pissarzowice und Mistek bis auf Weiteres unbedingt zu untersagen, bezgleichen auch die Abhaltung von Viehmärkten in den Kreisen: Beuthen D. S., Plesch, Rybnik, Ratibor und Leobschütz einstweilen zu verbieten.

Oppeln, den 14. Februar 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amtes.

Die im benachbarten Königreiche Polen ausgebrochenen Unruhen und deren Einfluß auf den Grenzverkehr veranlassen mich in der Beilage zu diesem Stück des Kreisblatts die für den Beuthener Kreis besonders modifizierte Instruktion des Herrn Ober-Präsidenten vom 28. Juli 1857 über die Behandlung der nach Preußen übergetretenen polnischen Flüchtlinge, abdrucken zu lassen die Polizeibehörden des Kreises und unter ihnen namentlich die der Grenzbezirke werden angewiesen, die Bestimmungen dieser Instruktion aufs Sorgfältigste zu befolgen, namentlich insoweit sie die Ertheilung von Aufenthaltskarten betreffen.

Es sind gegenwärtig Zeitverhältnisse eingetreten, welche eine aufopfernde Thätigkeit und geschärfte Umsicht der Ortspolizeibehörden erfordern. Ich darf mit Vertrauen erwarten, daß jeder der Herrn Polizei-Verwalter und Gensdarmen seine Ehre darein setzen wird, seinen Pflichten in der ausgebrehtesten Weise nachzukommen. So wenig der Kreis, durch eine bedeutende Truppenmacht beschützt, eine directe Gefahr von Seiten unserer unruhigen Nachbarn zu fürchten hat, um so mehr ist es Pflicht der Behörden den durch übertriebene Gerüchte leicht erschreckten Grenzbewohnern, Muth und Vertrauen einzusößen und denen, welche Hülfe suchend, und vor wirklichen, oder eingebildeten Gefahren fliehend, die Grenze überschreiten, ihren freundschaftlichen Beistand zu leisten.

Der Verkehr mit den jenseitigen Behörden ist augenblicklich durch die Insurrektion zum großen Theile abgeschnitten. Ich mache darauf aufmerksam, daß Legitimationspapiere polnischer Flüchtlinge oder Reisenden von den diesseitigen Behörden nur respectirt werden dürfen, wenn sie von den legalen Kaiserlich Russischen Behörden ausgestellt sind. Sollten, wie es bereits vorgekommen ist, übergetretene Polen sich mit Reise documenten ausweisen, welche von revolutionairen Behörden oder Machthabern ausgestellt sind, so ist ihnen zu überlassen, sich anderweitig durch Recognition Seitens bekannter Personen u. s. w. zu legitimiren. Ganz zurückzweisen sind solche Personen nur, wenn sie sich gar nicht legitimiren können, oder sich verdächtig gemacht haben.

Beuthen D. S., den 19. Februar 1863.

Bei den jetzt häufig im Kreise vorkommenden Truppenmärschen und Einquartierungen, weise ich alle Ortsbehörden an, den Requisitionen des Herrn Truppen-Commandeurs in allen Stücken mit Bereitwilligkeit entgegen zu kommen und auch in solchen Fällen, wo eine Benachrichtigung meinerseits rechtzeitig vorher nicht hat erfolgen können, unweigerlich unverhoffte Einquartierung aufzunehmen und nach Kräften, gut unterzubringen. Ich erwarte jedoch in Fällen dieser Art baldige Anzeige.

Beuthen D. S., den 19. Februar 1863.

In der auf höhere Veranlassung durch das Kreisblatt pro 1860. (No. 34.) veröffentlichten Verfügung vom 22. August ej. a. ist der Grundsatz ausgesprochen, daß in allen Fällen, in denen der Gutsherr oder einer seiner Angehörigen betheilt ist, die Entscheidung über eine zur Anzeige gebrachte feldpolizeiliche Kontravention dem Kreis-Landrath zusteht, gleichviel, ob die polizeilichen Funktionen vom Gutsherrn in Person oder von einem durch ihn angestellten Beamten wahrgenommen werden. Dieser Grundsatz steht jedoch mit der Bestimmung in §. 7. al. 2. der Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847 in Widerspruch und ist deshalb nicht für haltbar erachtet.

Der allegirte Paragraph lautet wörtlich:

Fordert der Beschädigte nur Pfandgeld und Kosten, so gebührt die Entscheidung der Ortspolizeibehörde.

Verwaltet ein Gutsherr die ihm zustehende Polizei-Gerichtsbarkeit selbst und ist er oder einer seiner Angehörigen (§. 46. Tit. 17. Tbl. 11. Allg. L. N.) bei einem solchen Falle betheilt, so steht die Entscheidung dem Landrath zu.

Nach dem klaren Wortlaut dieser Vorschrift sind daher zur Begründung der Competenz des Landraths zwei Voraussetzungen erforderlich.

- a. der Gutsherr muß die Polizei-Gerichtsbarkeit persönlich ausüben, d. h. also nicht durch einen Stellvertreter ausüben lassen und gleichzeitig muß
- b. bei der zu entscheidenden Kontravention er selbst oder einer seiner Angehörigen, zu denen aber nach dem Allegat des §. 46, Tit. 17. a. a. D. seine Beamten nicht gehören, bei der zu entscheidenden Kontravention betheilt sein.

Das Vorhandensein von nur einer dieser Voraussetzungen genügt nicht, es müssen vielmehr beide Bedingungen zusammentreffen, wenn die Incompetenz der Orts-Polizei-Verwaltung begründet werden soll.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises haben sich fortan hiernach zu achten.

Beuthen D. S., den 17. Februar 1863.

Bei Gelegenheit der letzten Einziehung von Reserve-Mannschaften zur Fahne haben sich einzelne Ortsbehörden nicht nur geweigert, den Reservisten das Marschgeld in das Standquartier des betreffenden Linien-Bataillons auszuzahlen, sondern es ist sogar vorgekommen, daß ein Reservist von der Ortsbehörde bei Einforderung des ihm zustehenden Marschgeldes auf eine ungebührliche Weise, welche Gegenstand einer besonderen Untersuchung ist, behandelt wurde.

Um gegründeten Beschwerden dieser Art zu begegnen, und um das zeitgerechte Eintreffen der Reservisten und Dispositions-Urlauber bei ihren resp. Truppentheilen nicht zu vereiteln, ist es nothwendig, daß denselben das Marschgeld zum Linien-Truppentheil oder nach Umständen das Meilengeld in das Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier — nach dem Reglement vom 5. October 1854., welches im Kreisblatt pro 1855. Seite 1 bis 7 incl. — abgedruckt ist, aus der Gemeinde-Kasse ohne Verzug gezahlt und bei mir zur Erstattung liquidirt wird. Ob den betr. Mannschaften **Marschverpflegung** bis zum Linientruppentheil, oder nur das reglementsmäßige **Meilengeld** vom Heimathsorte bis zum Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier nach Abzug von 3 Meilen, welche sie unentgeltlich zurückzulegen haben, zusteht, ist jeder Zeit aus der Einberufungs-Ordnung zu ersehen.

Damit aber auch die Liquidationen nach dem vorgeschriebenen Formular angefertigt werden, lasse ich ein Schema am Schlusse folgen und bemerke:

1. Angefangene Meilen werden als volle, $9\frac{1}{4}$ Meilen also als 10 Meilen berechnet und nach Abzug von 3 Meilen 7 Meilen vergütet.
- 3 Meilen und darunter werden unentgeltlich zurückgelegt.
- Alle Entfernungen sind auf dem geradesten Landwege zu berechnen.

2. Leute, welche in das Landwehr-Bataillons- Stabs- Quartier beordert werden, erhalten stets Meilengeld, auch wenn ihr Linien-Truppentheil an demselben Orte steht.
 3. In der Nachweisung werden alle Meilengeld-Empfänger hintereinander aufgeführt, dann folgen eben, die mit Marschverpflegung zum Linien-Truppentheil Abgesendeten.
Jede Zuwiderhandlung werde ich nach Umständen streng rügen.
- Beuthen D. S., den 16. Februar 1863.

N a c h w e i s u n g

der von der Gemeinde N. N. Kreis Beuthen, Bezirk des . . . ten Bataillons . . . ten Landwehr-Regiments an einberufene Heerespflichtige vorkaufweise gezahlten Beträge.

Kfb. Nro	Datum der Einberufungs-Ordre.	Bezeichnung der Personen und Märsche.	Betrag.			Quittung des Empfängers.
			flk.	Sgr.	Pfg.	
		I. Meilengeld von N. N. nach dem Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier N. N. Entfernung 9¼ Meilen, zu vergüten 7 Meilen.				
1.	10/2. 63.	Reservist oder Rekrut N. N. auf 7 Meilen a 1 Sgr. 3 Pfg.	—	8	9	gez. N. N.
2.	10/2. 63.	Reservist Unteroffizier N. N. auf 7 Meilen a 1 Sgr. 9 Pfg.	—	:2	3	gez. N. N.
		II. Direkt zum Linien-Truppentheil sind einbeordert und mit Marschverpflegung pro Tag verpflegt				
1.	11/2. 63	Reservist N. N. von N. N. nach der Garnison N. N. Entfern. 20 Meilen nach dem Tarif 7 Tage a 6 Sgr. 3 Pfg.	1	13	9	gez. N. N.
2.	12/2. 63.	Reservist Unteroffizier N. N. 7 Tage a 7 Sgr 9 Pfg.	1	:4	3	gez. N. N.
in Summa						

Daß obige Summe von (geschrieben Thaler) an die genannten Leute wirklich gezahlt worden ist, und daß dieselben durch Namensunterschrift, resp. als des Schreibens unfundig durch Unterkreuzung eigenhändig quittirt haben, wird hierdurch bescheinigt.

N. N. den

Das Dorf-Gericht.
(L. S.) (Unterschrift.)

Einer mit gewordenen Anzeige zufolge lagern zu Dombrowa in Polen 30,000 Pud (a 40 Pfund) Zink, welche Eigenthum der Kais. Russischen Krone sind. Diese Bestände werden von den Anführern der polnischen Insurgenten, welche sich Dombrowa's bemächtigt haben, zum Verkauf ausgedoten.

Ich warne hiermit Jedermann, sich auf einen solchen Kauf einzulassen, damit Niemand sich damit schützen könne, daß er nicht gewußt habe, daß er fremdes Gut von Leuten kauft, welche nicht dessen Eigenthümer sind. Es wird einleuchten, daß mir die Namen derjenigen, welche dieser Warnung ungeachtet, dergleichen Zink von den Insurgenten gekauft haben, nicht fremd bleiben werden und daß ich demzufolge, wie meine Amtspflicht mir gebietet, in der Lage sein werde, diejenigen Personen zu bezeichnen, an welche die Kais. Russische Regierung sich mit ihren Ansprüchen auf Schadloshaltung und Zurückgewährung ihres Eigenthums zu wenden haben wird.

Beuthen D. S., den 19. Februar 1863.

Ich sehe mich veranlaßt, den Polizei-Verwaltungen des hiesigen Kreises die Befolgung meiner Verfügung vom 24. Novbr. 1858. (Kreisbl. pro 1858. Nro. 49),

wonach bei der Anstellung eines Ortsberhebers die darin näher vorgeschriebene Verhandlung aufzunehmen und diese bei den Akten der Polizei-Verwaltung aufzubewahren ist, hiermit in Erinnerung zu bringen, mit der Aufforderung, mir von jeder Anstellung eines Ortsberhebers Anzeige zu erstatten und darin anzugeben, daß die vorgeschriebene Verwarnungs-Verhandlung aufgenommen worden ist.

Beuthen D. S., den 14. Februar 1863.

Steckbrief.

Der Einlieger Bieniek aus Brodek Kreis Hybnik, welcher wegen schweren Diebstahl zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt war, ist aus der Strafanstalt zu Pilchowiz am 31. Januar cr. entsprungen.

Die Ortspolizeibehörden, Gendarmen und Schulzen werden hierdurch angewiesen, den p. Bieniek zu verfolgen, wo er betroffen wird zu verhaften und unter sicherer Begleitung an die Strafanstalt zu Pilchowiz abzuschieken.

Signalement. Familiennamen Bieniek, Vornamen Carl, Geburts- und Aufenthaltsort Brodek, Kreis Hybnik, Religion katholisch, Alter 33 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbrauen braun, Augen lichtblau, Nase kulpig, Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn oval, Gesichtsförm langlich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, Sprache polnisch.

Bekleidung. Strafanstalts-Anzug.

Beuthen D. S., den 14. Februar 1863.

In der Nacht vom 14. zum 15. d. Mts. sind dem Ackerwirth Andreas Strzybko in Dhojeh bei Nikolai zwei Pferde sammt dem Wagen entwendet worden.

Das eine Pferd, ein Fuchs mit vier weißen Fesseln und einer Bliese, hat ein sogenanntes Fischauge; das andere Pferd ist auch ein Fuchs ohne Abzeichen. —

Die Ortspolizei-Behörden und Gendarmen werden hierdurch angewiesen, sich der Ermittlung dieses Diebstahls eifrig zu unterziehen.

Beuthen D. S., den 19. Februar 1863.

Carl Krautwurst ist ermittelt und daher die Aufforderung im Kreisblatt vom 27. Januar 1863. erloschen.

Beuthen D. S., den 14. Februar 1863.

Zu verhaften:

1. der Arbeiter Carl Prokop aus Schedlau. A. V. 1770.,
2. Paul Dobtorz aus Bobrek., A. V. 1759.,
3. der Polizei-Observat Lorenz Schindzielorz zuletzt in Grzibowiz A. V. 1017.
4. der Polizei-Observat Franz Grzywa. A. V. 1923.

Zu ermitteln:

1. Der Einlieger Patermann, der Tagelöhner Sobczyk, der Tagelöhner Spalek, der Einlieger Michael Klein, der Einlieger Johann Flobe, der Lehrer Franz Bartel, der Einlieger Thomas Hoffmann, der Einlieger Joseph Koczalla, der Schmidt Liss aus Kempezwiz, der Fleischermeister Schmattloch, der Halbgärtner Klacjek und Urban Pannek. A. III. 1684.
2. Johanna Nowakowski. A. V. 1824.

Beuthen D. S., den 19. Februar 1863.

Personal-Chronik.

Angestellt: Johann Lissel als Schulze für die Gemeinde Alt-Nepten;
Johann Steppainökl als Gemeinde-Exekutor für Gurehko.

Beuthen D. S., den 19. Februar 1863.

Der königliche Landrath Solger.

Beilage zu No. 8. des Beuthener Kreisblattes.

Prämien für Dienstboten.

Nach dem Beschlusse des letztversammeltgewesenen Provinzial-Landtages soll eine dritte Vertheilung von Prämien an Dienstboten u. Gesindepersonen stattfinden. Es sollen nach Maaßgabe des durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten Prämierungs-Reglements vom 28. März 1859. theilhaft werden solche, noch in einem Dienstverhältnisse stehende Personen, welche entweder durch wenigstens 25 Jahre bei derselben Herrschaft zu deren Zufriedenheit gedient, oder welche durch einzelne Handlungen ihre Anhänglichkeit an die Dienstherrschaft mit eigener Gefahr und Aufopferung bethätigt, sofern sie, auch außerdem sich im Allgemeinen wohl geführt haben. Wer hiernach um eine Prämie sich bewerben zu können glaubt, hat sein Gesuch bei dem Königlichen Landraths-Amte des Kreises, in welchem er dient, und wenn er in der Stadt Breslau dient, bei dem Magistrate dieser Stadt bis spätestens zum 1. März dieses Jahres anzubringen, und zu Begründung des Bewerbungsgesuches beizubringen:

ein Attest der Polizeibehörde, worin das zeitliche Wohlverhalten des Bewerbers und entweder die lange Dauer der Dienstzeit bei derselben Herrschaft oder die Handlung attestirt sein muß, durch welche die Anhänglichkeit bethätigt worden ist; — außerdem auch ein Attest der betreffenden Herrschaft darüber, daß der Bewerber sich ihre Zufriedenheit im Dienste erworben habe.

Wenn der Dienstherr selbst Polizei-Verwalter ist und als solcher beiderlei Atteste ausstellt, so muß dies von ihm in den Attesten ausgedrückt werden. — Bewerbungen, welche erst nach dem 1. März angemeldet werden, finden keine Berücksichtigung.

Breslau, den 21. Januar 1863.

Direktion der schlesischen Provinzial-Hilfs-Kasse.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung bemerke ich, daß Prämierungs-Anträge bis zum 1. März d. J. bei mir angebracht werden können.

Beuthen D. S., den 20. Februar 1863.

Der Königliche Landrath
Solger.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Das Belgische Porto für Geld- und Werthsendungen nach und aus Belgien ist von 50 Centimen für je 1000 francs ($266\frac{2}{3}$ Rthlr.), oder einen Theil von 1000 francs, auf die Hälfte jenes Satzes — 25 Centimen — ohne Rücksicht auf die Entfernung herabgesetzt worden; als geringster Satz für jede Sendung werden jedoch 50 Centimen berechnet.

Im Uebrigen hat sich in dem durch die Bekanntmachung vom 21. September 1861. veröffentlichten Tarife für Fahrpostsendungen nach und aus Belgien nichts geändert.

Berlin, den 9. Februar 1863.

General-Post-Amt

Philipsborn.

Steckbrief.

Der Baueleve Bernhard Feige aus Chorow, Kreis Beuthen gebürtig, soll wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen werden. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt.

p. Feige ist im Betretungsfalle zu verhaften und an das hiesige Königl. Kreisgericht, Abtheilung für Strassachen abzuliefern.

Beuthen D. S., den 5. Februar 1863.

Der Staats-Anwalt
Ploch.

Steckbrief.

Der Kellner Heinrich Hübel aus Bogendorf Kr. Schweidnitz, welcher zuletzt in Rattowitz, hiesigen Kreises, in Kondition gestanden, soll wegen Unterschlagung zur Untersuchung gezogen werden. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt.

Es wird ersucht, den p. Hübel im Betretungsfalle zu verhaften und an das hiesige Kreisgericht, Abtheilung für Strassachen abzuliefern.

Beuthen D. S., den 11. Februar 1863.

Der Staats - Anwalt
Ploch.

Steckbrief.

Das Dienstmädchen Josefa Szymanska zu Pittschen, welche durch Erkenntniß des hiesigen Königl. Kreisgerichts, Deputation für Strassachen, vom 19. September v. J. wegen zweier einfachen Diebstahle zu Drei Monaten Gefängniß und Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr verurtheilt worden ist, hat ihren bisherigen Aufenthaltsort heimlich verlassen und sich der Strafvollstreckung entzogen.

Alle Behörden werden ersucht, auf die p. Josefa Szymanska zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächste Gerichtsbehörde zur Strafvollstreckung, welche uns hiervon Nachricht geben wolle, abzuliefern.

Gleichzeitig wird Jedermann aufgefordert, welcher von dem Aufenthalte der p. Josefa Szymanska Kenntniß hat, diesen der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde anzuzeigen.

Signalement. Die Josefa Szymanska ist 19 oder 20 Jahr alt, katholischen Glaubens, zu Janowka Kreis Schildberg geboren, ungefähr 4 Fuß 11 Zoll groß, hat braune Haare und Augen, blonde Augenbrauen, eine proportionirte Nase, ein ovales Kinn und dergleichen Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, einen proportionirten Mund, gesunde Zähne, eine schlankte Gestalt, spricht polnisch.

Kreuzburg, den 1. Februar 1863.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Nebst einer Extraordinären Beilage und einem Anzeiger.

Redaktion: das Königliche Landraths-Amt.

Druck von C. Kirsch in Beuthen D. S.

Extraordinaire Beilage

zu No. 8. des Bentheuer Kreis-Blattes.

I n s t r u k t i o n

über die Aufnahme und polizeiliche Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge
im Bentheuer Kreise.

1) Aufnahme neuer polnischer Flüchtlinge und Emigranten.

1) a. Keinem Ausländer ist der Aufenthalt in der hiesigen Provinz gestattet, sofern er nicht durch gültige Legitimationspapiere (Paß oder Heimathschein sich über seine heimathlichen Verhältnisse, so wie über die Zwecke seines hiesigen Aufenthaltes genügend auszuweisen vermag.

Ausländer, welche sich nicht gehörig legitimiren können, sind, nach Bewandniß der Umstände, entweder sogleich, oder nach dem fruchtlosen Verlaufe einer, ihnen Behufs Beibringung der erforderlichen Legitimations-Papiere zu stellenden Frist, in ihre Heimath zurückzuweisen, oder es ist sonst ihre Ausweisung außer Landes nach den hierüber bestehenden Bestimmungen im Wege polizeilichen Zwanges herbeizuführen.

b. Insbesondere soll nach dem Allerhöchsten Patente vom 15. März 1834 (Ges.-S. pro 1834 No 5), wer in den Russischen oder Oesterreichischen Staaten sich des Verbrechens des Hochverraths, der beleidigten Majestät oder der bewaffneten Empörung schuldig gemacht oder sich dort in eine gegen die Sicherheit des Thrones und der Regierung gerichtete Verbindung eingelassen hat, im dieseitigen Staate weder Schutz noch Zuflucht finden. Vielmehr findet die unmittelbare Auslieferung eines solchen Individuums statt, wenn dasselbe von der Regierung des Landes, welchem es angehört, reklamirt wird.

c. Allen im Auslande wohnenden Polen, gleichviel, ob sie Emigranten sind, oder nicht, ist der Einlaß in die Provinz Schlesien nur dann gestattet, wenn ihre Pässe entweder das Visum einer königlichen Gesandtschaft erhalten haben, oder, wenn ihnen die Erlaubniß zum Eintritt erweislich und ausdrücklich vom Ministerium des Innern erteilt worden ist.

Diese letztere Bedingung findet namentlich auf alle, in Folge ihrer Theilnahme an dem polnischen Aufstande des Jahres 18³⁰/₃₁ emigrierten Polen Anwendung.

d. Ausländer von polnischer Nationalität, welche die Anerkennung ihrer fortdauernden Eigenschaft als Kaiserlich-Russische oder Oesterreichische Unterthanen durch die im Abschnitt 1 a erwähnten Legitimationspapiere nicht nachweisen können, dürfen in der Provinz Schlesien nicht geduldet werden, wenn sie nicht mit Genehmigung des königlichen Ober-Präsidenten eine zugleich den Zeitraum der Duldung bestimmende Aufenthaltskarte erhalten haben. Polnische Ausländer, welche solche Karten zu erlangen wünschen, haben sich bei der Ortspolizeibehörde ihres dormaligen Aufenthaltsortes innerhalb der vom königlichen Landraths-Amte des Kreises bestimmten Frist zu melden, hierbei ihre persönlichen, Familien- und Heimathsverhältnisse, ferner die Gründe, aus welchen sie ihr Vaterland verlassen haben, den Zeitraum, während dessen sie im Preussischen Staate sich befinden, die Orte und Verhältnisse, an und unter welchen sie dajelbst früher lebten, die Quellen, aus welchen sie bisher ihren Unterhalt fanden und denselben ferner zu erwerben gedenken, genau anzugeben, auch die zur Bestätigung dieser Angaben dienenden Dokumente, jedenfalls aber die nöthigen Zeugnisse der Ortsbehörden über ihre tadelfreie, moralische und politische Führung während des Aufenthaltes auf Preussischem Gebiete, so wie über ihre Ernährungsfähigkeit beizufügen. Nach Ablauf des obigen für die Erlangung der Aufenthaltskarten bestimmten Präklusiv-Termins sind alle neu übertretende polnische Flüchtlinge als solche zu betrachten, die durch ihr Erscheinen dem Preussischen Staate lästig werden.

Ihre Auslieferung nach Maßgabe des Artikels 23 der Kartel-Convention an die Kaiserlich-Russischen Behörden ist deshalb sofort einzuleiten, ohne daß es dieserhalb einer zuvorigen Anfrage beim Ober-Präsidenten bedarf.

Die sämtlichen Grenzaufsichtsbeamten sind angewiesen, namentlich zur Zeit der Militairanhebung in Polen, auf herüber kommende legitimationslose Subjecte streng Acht zu haben, und selbige eintretenden Falls entweder sogleich zurückzuweisen, oder dieselben zu verhaften und dem nächsten Landraths-Amte zu überliefern.

e. Wer einen polnischen Flüchtling bei sich aufnimmt, gleichviel, ob als Gast oder als Miether, Astermiether oder in welcher anderen Eigenschaft, ohne denselben der Ortspolizeibehörde, oder wenn diese nicht am Orte wohnt, der Orts-Kommunalbehörde (Ortschulzen) binnen 24 Stunden anzumelden, wird nach der von der königlichen Regierung zu Oppeln unterm 25. Oktober 1853 (Amtsblatt pro 1853 Seite 314) erlassenen Polizei-Verordnung mit einer Geldbuße von 2 bis 5 Thalern und im Wiederholungs-falle von 5 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt und zur Vorbenzung solcher Uebertretungen alle überhaupt zulässigen und zweckdienlichen Exekutiv-Maßregeln auf Kosten der Zuwiderhandelnden ausgeführt werden.

2) Ertheilung von Aufenthaltskarten.

2) a. Alle im Bentheuer Kreise geduldeten polnischen Emigranten und Flüchtlinge erhalten Aufenthaltskarten mit Angabe ihres Aufenthaltsorts, welchen der Inhaber der Karte ohne Erlaubniß nicht verlassen darf.

Nachdem der zur Empfangnahme der Karten anerkannte Präklusiv-Termin abgelaufen, und die Listen geschlossen sind, darf ohne besondere Genehmigung des Ober-Präsidenten keiner polnischen Flüchtlinge eine Aufens-

haltskarte mehr erteilt werden. Aus den jährlich einzureichenden Flüchtlings-Veränderungs-Listen muß eine jede solche Genehmigung des Ober-Präsidenten ersichtlich sein.

Die Empfangnahme der Aufenthaltskarte geschieht in dem Bureau des Landraths-Amtes. Dabei wird das Signalement des Empfängers in die Karte eingetragen und es werden die auf derselben enthaltenen Controllvorschriften dem Flüchtling verdeutlicht.

b. Die auf den Aufenthaltskarten enthaltenen Vorschriften lauten folgendermaßen:

1. Der Inhaber hat die Karte, bei Vermeidung der Inhaftirung, sorgfältig stets dergestalt aufzubewahren, daß er dieselbe sogleich herbeischaffen kann.

Der Verlust der Karte hat die Verpflichtung zu ihrer neuen Lösung unter Zahlung der Stempelgebühr, der wiederholte und fahrlässige Verlust eine Polizeistrafe bis zu 10 Rthlr., ihre Entäußerung in der Absicht, sich der Kontrolle zu entziehen, so wie der mit der Karte zur Täuschung der Behörden getriebene Mißbrauch unverzüglich die Ausweisung zur Folge.

2. Zu einem Wechsel des dauernden Aufenthaltes, so wie zu Reisen innerhalb des Bentheuer Kreises ist die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde des dermaligen Wohn- und Aufenthalts-Ortes einzuholen und von dieser auf der Rückseite der Karte zu vermerken.

Nach Veränderung des dauernden Aufenthaltes hat der Inhaber der Aufenthaltskarte sich unter Vorzeigung der Karte unverzüglich bei der Ortspolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes, oder, wenn diese entfernt wohnt, bei der dortigen Orts-Kommunal-Behörde (§. 4 der Amtsbl.-Bekanntmachung vom 31. Juli 1856) zu melden.

3. Zu vorübergehenden Reisen außerhalb des Kreises muß eine besondere Erlaubniß des Landraths eingeholt, und dieselbe gleichfalls auf der Rückseite der Karte vermerkt werden.

4. Zum Umzuge nach einem anderen Kreise bedarf es der durch Vermittelung des Landraths des Bentheuer Kreises nachzusuchenden Erlaubniß des Königlich-Ober-Präsidiums.

5. Nach Ablauf der auf der Karte vermerkten Zeit der Gültigkeit, muß die Erneuerung derselben bei dem Landrathe nachgesucht werden.

6. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften hat der Flüchtling die Ausweisung zu gewärtigen.

c. Ueber die in dem Kreise ausgeheilten Aufenthaltskarten wird von dem Landraths-Amte ein Register nach Namen und Nummern geführt und durch Nachtragung der Zu- und Abgänge in fortdauernder Richtigkeit erhalten. In diesem Register werden die von den Ortspolizeibehörden angezeigten Wohnungsveränderungen der polnischen Flüchtlinge und erhebliche, ihre Führung oder Subsistenzfähigkeit bewährende Thatsachen vermerkt.

Außerdem werden vollständige von den Ortsbehörden einzureichende Signalements dieser Flüchtlinge, deren Richtigkeit bei Ausfertigung der Aufenthaltskarten Seitens des Landraths-Amtes zu prüfen sind, bei letzterem aufbewahrt.

Zum 15. Februar eines jeden Jahres sind die Veränderungs-Nachweisungen von dem Landraths-Amte mit der erforderlichen Justifikation der Zugänge an das Ober-Präsidium einzureichen.

Bei Nachsichtung resp. Anshändigung der neuen Karten sind die alten Karten zu kassiren.

Die Nummern werden, wenn nicht anders bestimmt wird, auf den neuen fortgeführt.

3) Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge.

3) a. Die polizeiliche Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge geschieht vom Landrathe und unter dessen Kontrolle von den Ortspolizeibehörden. Eine weitere Delegation findet nicht statt.

b. Die Ortspolizeibehörden haben sofort die sämtlichen in ihrem Bezirk sich aufhaltenden polnischen Ueberläufer in eine Liste aufzunehmen, bei jedem Einzelnen genau Vor- und Zunamen, das vollständige Signalement, dauernde Aufenthaltsveränderungen und alle hinsichtlich der Führung und Subsistenzfähigkeit der Flüchtlinge bemerkenswerthen Ereignisse einzutragen, davon eine Abschrift an das Landraths Amt einzureichen und für die richtige und ordnungsmäßige Fortführung der Listen Sorge zu tragen. Die Gensdarmen sind zur Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge gleichfalls verpflichtet. Wegen Mangels der Legitimation aufgegriffene polnische Flüchtlinge sind der Orts-Polizeibehörde zwangsweise vorzuführen, wenn sie die Aufenthaltskarte nicht ohne Verzug herbeischaffen können.

Die Ortspolizeibehörde hat ihre, nach der Amtsblatt-Verordnung vom 2. Januar d. J. (Seite 18) verwirkte Bestrafung zu veranlassen, und, wenn nach dieser Verordnung die Ausweisung motivirt ist, den Vorfall sofort, andern Falls die Bestrafung vor dem Termin, in welchem Anträge wegen Verlängerung der Aufenthaltskarte eingereicht werden, dem Landrathe anzuzeigen.

c. Führungs-Atteste dürfen den polnischen Flüchtlingen unter keinen Umständen ausgestellt werden.

d. Die Staats-Anwälte der Provinz sind von ihrer Aufsichtsbehörde angewiesen, von jeder Anklage, die gegen einen polnischen Flüchtling erhoben wird, den Landraths-Aemtern Mittheilung zu machen.

Da die Flüchtlinge nur unter der Voraussetzung einer tadellosen Führung in der Provinz geduldet werden können, so sind die Landraths-Aemter verbunden, in Betreff jedes polnischen Flüchtlings, welcher durch gemeine Verbrechen oder Vergehen zur Einleitung einer Untersuchung Veranlassung gegeben hat, sogleich, und ohne daß es dieserhalb einer zuvorigen Anfrage bedarf, nach verbäthter Strafe die Ausweisung einzuleiten.

e. Es versteht sich, daß die Landraths-Aemter ihre Unterbehörden, sowie die Gensdarmen, auf das Strengste anzuweisen haben, darüber zu wachen, daß polnische Flüchtlinge die Eingefessenen der Provinz nicht durch Betteln belästigen.

f. Zu Reisen außerhalb der Provinz kann das Visa nur nach zuvor eingeholter Genehmigung des Ober-Präsidenten erteilt werden.

4) Gesetzliche Beschränkungen, denen die polnischen Flüchtlinge in Bezug auf ihr Verhalten, oder ihre Beschäftigung unterliegen.

4) a. Keinem polnischen Emigranten oder Flüchtlinge ist gestattet, gegen die Vorschriften der Verordnung vom 13. März 1854 (Ges.-S. 1854 S. 123) eine Ehe mit einer Inländerin einzugehen. Contraventionen hiergegen haben die unbedingte Auslieferung zu Folge.

Es ist Veranstaltung getroffen, daß die Geistlichen Anweisung erhalten, derartige Trauungen nicht eher zu vollziehen, als bis die Richtigkeit der Zeugnisse, wie sie die Verordnung vom 13. März 1854 vorschreibt, durch das Landraths-Amt geprüft und bestätigt worden ist.

b. Polnische Flüchtlinge dürfen, wie Ausländer überhaupt, zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes nur mit ministerieller Genehmigung zugelassen und vor Erlangung derselben in keine Innung aufgenommen werden.

Anmerkung. Den in der kartelfreien Zeit übergetretenen Flüchtlingen, kann in Folge höherer Ermächtigung von den drei Regierungen der Provinz die Erlaubniß zum stehenden Gewerbe erteilt werden.

Der Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen verbietet sich für polnische Flüchtlinge schon durch die oben angeordneten polizeilichen Control-Vorschriften, denen dieselben in Bezug auf ihren Wohnort unterworfen sind. Desgleichen versteht es sich nach §. 1. des Wander-Reglements vom 24. April 1833, daß polnischen Flüchtlingen keine Wanderpässe oder Wanderbücher erteilt werden können.

c. Ausländer und demnach auch polnische Flüchtlinge dürfen nicht als Postillone angenommen werden.

d. Ausländer überhaupt dürfen ohne besondere Concession nicht als Hauslehrer, Erzieher oder dergleichen fungiren. In keiner Weise können hiernach polnische Flüchtlinge zu dergleichen Funktionen verstatet werden.

e. Kein Ausländer, und folglich auch kein polnischer Flüchtling, kann ohne Special-Concession des Ministeriums des Innern zum Besitz eines Ritterguts oder Domainen-Vorwerks gelangen. Die Kreis-Gerichte der Provinz sind angewiesen, für keinen Fremdling den Besitztitel eines der gedachten Güter ohne jenes Erforderniß zu berichtigen.

f. Keine Gemeinde darf einen Ausländer, der nicht zuvor das preussische Unterthanenrecht erworben, als Gemeindeglied aufnehmen.

Das einem polnischen Flüchtlinge erteilte Bürgerrecht, wenn derselbe nicht zuvor in den Preussischen Unterthanen-Verband aufgenommen, ist hiernach ungültig.

5) Umzug polnischer Flüchtlinge.

5) a. Die gehörig nachgesuchte Erlaubniß zum Umzuge innerhalb des Kreises ist den mit Aufenthaltskarten versehenen polnischen Ueberläufern von den Ortspolizei-Behörden nur aus wichtigen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung berührenden Gründen namentlich dann zu versagen, wenn besorgt werden muß, daß der Flüchtling durch die Aufenthalts-Veränderung gesetzlichen Verpflichtungen oder Maaßregeln einer wider ihn einschreitenden Behörde sich entziehen will.

b. In Breslau, während des Wollmarkts, sowie in den Badeorten, ist den auswärts wohnenden polnischen Flüchtlingen der Zugang und zeitweise Aufenthalt nicht gestattet. Eine Dispensation von dieser Beschränkung kann nur von dem Ober-Präsidenten erteilt werden.

c. Wenn ein Flüchtling nach einem andern Kreise ziehen will, so hat die Ortsbehörde des bisherigen dauernden Aufenthaltsorts dieses dem vorgesetzten Landrath mit Bezeichnung der Nummer der Aufenthaltskarte und der Angabe, wie lange er sich am letztgedachten Orte aufgehalten, wie er sich geführt, ernährt, u. ob er zu Beschwerden in irgend einer Hinsicht Anlaß gegeben hat, endlich bei welcher Person dem Flüchtling ein Unterkommen in Aussicht steht, anzuzeigen. Nachdem der Landrath des Kreises, wohin der Flüchtling verziehen will, über die politische Zuverlässigkeit der Person, zu welcher dieser sich zu begeben beabsichtigt, sich geäußert, und, nach Umständen, seine zustimmende Erklärung erteilt hat, berichtet der Landrath des Kreises, aus welchem der Flüchtling verzieht, an das königliche Ober-Präsidentium, welches über die Zulässigkeit des Umzugs entscheidet.

d. Nach den bestehenden Verordnungen müssen Dienstherrschaften von dem An- und Abzuge des Gesindes und der Hausoffizianten, Handwerkermeister, Fabrik- und andere Unternehmer von der Annahme oder Entlassung ihrer Gesellen oder Gewerbsgehilfen binnen 24 Stunden bei der Ortspolizei-Behörde, oder, wenn diese am Orte nicht wohnt, bei dem Ortsschulzen Anzeige machen. Die versäumte Erfüllung dieser Verpflichtung wird mit einer Strafe von 1 bis 10 Thlr., oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe nach einer von der königlichen Regierung zu Oppeln am 25. October 1853. (Amtsblatt pro 1853 S. 314) erlassenen polizeilichen Verordnung geahndet werden.

Die Orts-Kommunalbehörden sind bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsstrafe verpflichtet, binnen längstens drei Tagen von diesen und den oben l. e. erwähnten Meldungen, so wie binnen gleicher Frist von den noch ältern Bestimmungen erforderlichen Anzeigen, der abziehenden Miether, Aftermiether, Gesellen, Fabrik- und andern Arbeiter der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen.

e. Die Umzüge der polnischen Flüchtlinge sind in den von dem Landraths-Amte zum 15. Februar jeden Jahres einzureichenden Veränderungs-Nachweisungen mit Angabe des Datums und der Journal-Nro. der Ober-Präsidential-Verfügung, wenn der Ober-Präsident die Erlaubniß zum Umzuge erteilt hat, zu bemerken.

f. Wird der Umzug eines polnischen Flüchtlings in einen anderen Kreis vom Ober-Präsidenten genehmigt, so ist die bisherige Aufenthaltskarte desselben von dem Landrath des neuen Kreises ihm gegen Aushändigung einer neuen, mit der zunächst offenen Nro. des Kreises versehenen Aufenthaltskarte abzunehmen und dem Landraths-Amte des bisherigen Kreises zurückzusenden, welches die Karte kassirt und den Namen im Register löscht.

g. Hat ein polnischer Flüchtling es veräumt, die erforderliche Erlaubniß zum Wechsel seines Wohnorts nachzusuchen, so ist derselbe ohne Weiteres mittelst Zwangspasses nach seinem früheren Aufenthaltsorte zurückzuweisen. Versucht derselbe, sich dabei der ferneren Controlle durch Verheimlichung seines Aufenthaltsortes zu entziehen, so sind sofort Steckbriefe hinter demselben zu erlassen.

Seine Wiederergreifung hat dann seine Ausweisung oder Auslieferung zur Folge.

6) Ausweisungen.

A. Allgemeine Grundsätze.

Die fernere Duldung in der Provinz soll versagt, auch die bereits deshalb erteilte Erlaubniß allen denjenigen Flüchtlingen wieder entzogen werden, welche

1. aus irgend einem Grunde lästig geworden sind;
2. denjenigen, welche durch Annahme falscher Namen und Beibringung falscher Führungsatteste oder auf andere Weise die Behörden zu täuschen gewußt, oder die Bedingungen, unter welchen sie früher getuldet wurden, nicht erfüllt haben, oder welche schon früher ausgewiesen waren und ohne besondere Erlaubniß nach Preußen zurückgekehrt sind;
3. bezgleichen solchen Flüchtlinge, welche später noch eine lebendige Verbindung mit der ausländischen Emigration unterhalten, sich die Theilnahme an politischen Agitationen oder strafbare Handlungen irgend einer Art oder eine unmoralische Führung zu Schulden kommen, oder die angeordneten Controll-Maßregeln, die ihnen erteilten Vorschriften oder besondere Anweisungen unbeachtet lassen, beispielsweise Ehen eingehen, ohne die gesetzlichen Bedingungen der Verordnung vom 13. März 1854 zu erfüllen;
4. ferner diejenigen, welche keinerlei Legitimation über die Identität ihrer Person beizubringen im Stande sind, sofern sie sonst Verdacht erregen;
5. endlich denjenigen, welche unvermögend oder unfähig sind, sich und die Ihrigen zu ernähren, oder von welchen zu besorgen ist, daß sie selbst, oder die bei ihnen befindlichen Angehörigen, der öffentlichen Armen-Pflege künftig zur Last fallen werden.

B. Ausweisung.

Die Entfernung polnischer Flüchtlinge erfolgt entweder durch Ausweisung oder durch Auslieferung an die Kaiserlich-Russischen oder Oesterreichischen Behörden, auf Grund der mit Rußland und Oesterreich geschlossenen Cartel-Convention.

a. Die zur Ausweisung bestimmten polnischen Flüchtlinge erhalten die Aufforderung, die diesseitigen Staaten binnen einer bestimmten Frist zu verlassen, und zwar auf ihre eigenen Kosten. Schützen dieselben vor, die dazu erforderlichen Mittel nicht zu besitzen, und können sie dieselben auch sonst nicht beschaffen, so ist ihre Auslieferung nach Rußland, resp. Polen einzuleiten.

Danach muß die Frage, ob auszuweisenden, polnischen Flüchtlingen eine Reise-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu zahlen sei, der Regel nach verneint werden.

b. In allen Fällen, wo die Entfernung polnischer Flüchtlinge aus der hiesigen Provinz für notwendig erachtet wird, ist stets die Verweisung derselben aus den Preussischen Staaten überhaupt auszusprechen und demnächst zu veranlassen. Die bloße Entfernung in eine benachbarte Provinz darf durch polizeiliche Anordnung nicht statfinden.

c. Diejenigen polnischen Flüchtlinge, welche zur Ausweisung (über die Westgrenze) bestimmt sind, sollen der Regel nach dem ihnen vorgeschriebenen Grenzorte, bei welchem sie das Preussische Gebiet verlassen, dirigirt werden. Es kann dabei die Anordnung getroffen werden, daß ihnen vor der dortigen Polizeibehörde auf Requisition der ausweisenden Behörde und gegen Ablieferung des Zwangspasses ein nach dem Auslande jedoch ohne Genehmigung der Rückkehr lautender, und auf kurze Zeit gültiger Reisepaß ausgehändigt wird.

Die Ausgewiesenen sind jederzeit mit Hinweisung auf die Bestimmung des §. 115 des Strafrechts und zwar von der Polizeibehörde, welche die Ausweisung anordnet, vor der Rückkehr in den preussischen Staat zu verwarren. Von dem hierüber aufgenommenen Protokolle ist eine Abschrift dem Ober-Präsidenten einzureichen.

d. Von jedem ausgewiesenen oder ausgelieferten polnischen Flüchtlinge ist dem Ober-Präsidenten entweder mit dem ad c. gedachten Protokolle, oder mittelst besonderen Couverts das Signalement einzureichen. Es ist dabei nur das Datum und Journal-Zeichen der Ausweisungs-Verfügung zu bemerken.

e. Bei Ausweisungen ist auf Krankheits-Atteste nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn diese vom Kreis-Phys-

stus selbst ausgestellt sind, und auch dann nur, wenn die vorgeschützte Krankheit von der Art ist, daß sie die Reise unmöglich macht.

f. Gegen ausgewiesene Flüchtlinge, welche der ihnen gemachten Verwarnung ungeachtet wiederkehren, muß die Strenge des Criminalgesetzbuches in jedem zur Cognition gelangenden Falle zur Anwendung gebracht werden.

Ein solcher wiederkehrender Flüchtling ist daher jedesmal sofort zu verhaften und zunächst der Staats-Anwaltshaft zur Formirung der Anklage, auf Grund des §. 115 des Strafgesetzbuches zu übergeben. Nach Verblüßung der Strafe ist demnächst, wenn sonstige Umstände nicht entgegenstehen, die Auslieferung einzuleiten.

C. Auslieferung.

a. Die Auslieferung polnischer Flüchtlinge an die Kaiserlich-Russischen Behörden erfolgt entweder in Folge einer Requisition derselben, auf Grund des Artikels 2 der Cartel-Convention vom 20/3 Mai 1844 oder bei lästigen Subjecten, auf Grund des Artikels 23 unter den dort vorgeschriebenen Formalitäten.

Die Auslieferung an die Kaiserlich-Russischen Behörden, auf Grund des Artikels 23 der Cartel-Convention soll stattfinden:

- 1) bei allen fortan neu übertretenden Flüchtlingen;
- 2) bei allen denjenigen Flüchtlingen, welche in den hiesigen Staaten gemeine Verbrecher begangen haben;
- 3) bei allen zur Ausweisung bestimmten Flüchtlingen, wenn sie die zur Reise über die Westgrenze erforderlichen Mittel sich nicht beschaffen können;
- 4) bei allen bereits Ausgewiesenen, wenn sie der ihnen gemäß §. 115 des Criminal-Rechts gemachten Verwarnung ungeachtet in den Preussischen Staat zurückkehren.

Die Auslieferung erfolgt durch Vermittelung der diesseitigen Grenz-Kommissarien, nach den hierüber besonders ergangenen Bestimmungen.

b. In Bezug auf politische Flüchtlinge ist der Grundsatz vereinbart, daß jeder der beiden Staaten seine ursprünglichen Angehörigen (Untertanen, Staatsbürger) auch wenn sie die bisherige Angehörigkeit (Untertanenschaft, Staats-Bürgerrecht nach der dortigen Gesetzgebung verloren haben, auf Antrag des andern Staats so lange wieder zu übernehmen haben, als sie nicht diesem andern Staate nach dessen eigenen innern Gesetzen angehörig geworden sind.

D. Einseitige Unterbringung in Schweidnitz.

Polnische Flüchtlinge, welche wegen begangener Verbrechen aus dem Lande geschafft werden sollen, können bis zur Beendigung der Correspondenz mit den jenseitigen Behörden, wenn solche sich in die Länge zieht, mit Genehmigung der Regierung als heimatlose Personen in die Corrections-Anstalt zu Schweidnitz gebracht werden.

E. Einseitige Belassung gegen Caution.

Flüchtlingen, deren Ausweisung bestimmt ist, kann unter besonderen Umständen der Aufenthalt auf eine kurze Frist gegen Niederlegung einer baaren Caution, deren Höhe der Ober-Präsident bestimmt, verlängert werden. Diese Caution ist dann mit der schriftlichen Erklärung in die betreffende Kreis-Casse oder die Regierungs-Haupt-Casse einzuzahlen:

daß diese Summe sofort und ohne daß es deshalb einer gerichtlichen Klage bedarf, Seitens des Ober-Präsidenten als verfallen erklärt und einer milden Stiftung der Provinz zum Eigenthum überantwortet wird, wenn der Flüchtling sich erweislich durch Wort, Schrift oder That an politischen Bestrebungen irgend welcher Art theilnimmt, oder, wenn zur festgesetzten Zeit der Nachweis nicht geführt wird, daß er den preussischen Staat verlassen hat, oder endlich, wenn er sich vor Ablauf dieser Frist heimlich entfernt.

Die Bewilligung einer Aufenthaltsverlängerung gegen baare Caution, hängt allemal von dem Ober-Präsidenten ab.

7) Freiwilliges Verlassen der Provinz.

7) Verläßt ein polnischer Flüchtling freiwillig die Provinz, so ist demselben protokollarisch die Rückkehr zu verschränken. Es bedarf in diesem Falle nur einer Anzeige an das Ober-Präsidium.

Beabsichtigt der Flüchtling in eine Nachbar-Provinz hinüber zu ziehen, so ist das Ober-Präsidium der betreffenden Provinz davon unter Angabe des Orts, wohin der Flüchtling sich begeben will, zuvor zu benachrichtigen und dessen Zustimmung einzuholen. Bevor diese eingeht, kann dem Flüchtling eine Reiselegitimation dorthin nicht ertheilt werden. Wird der Umzug genehmigt, so sind die Personal-Akten des Flüchtlings an den Landrath des Kreises des neuen Wohnorts abzugeben.

8) Naturalisation.

8) Zur Naturalisation von Personen, welche aus Polen herüber kommen, oder sonst der polnischen Nationalität angehören, ist stets die Zustimmung des Herrn Ministers des Innern erforderlich.

Das Landraths-Amt hat der Regierung nur solche polnische Flüchtlinge zur Naturalisation vorzuschlagen, von deren unbescholtenen Lebenswandel und vollkommener polnischer Unverdächtigkeit seit ihrem Uebertritt die Ueberzeugung gewonnen ist.

9) **Schlußbestimmung.**

9) Der Landrath und die städtischen und ländlichen Ortspolizeibehörden haben sich genau nach vorstehender Instruktion zu richten, und auch die ihnen untergeordneten polizeilichen Organe mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Breslau, den 28. Juli 1857.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien
gez. **von Schleinitz.**

Anzeiger zu No. 8. des Bentheuer Kreisblattes.

Nothwendiger Verkauf. Der den Rittergutsbesitzer Philipp Wachsmannschen Erben zu Groß-Peterwitz an der Pessung No. 114. Rosdzin zu ^{17/244} zustehende Miteigenthumsantheil, abgeschätzt auf 653 Rthlr. 20 Sgr. 6 Pfg. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare, soll

am 28. Mai 1863. von Vormittags 11 Uhr ab,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche im obigen Termine zu melden.
Myslowitz, den 23. Dezember 1862.

Königliche Kreis = Gerichts = Kommission.

Der den Rittergutsbesitzer Philipp Wachsmannschen Erben zu Groß-Peterwitz an der Besitzung No. 70 Klein-Dombrowka zu: ^{17/244} zustehende Miteigenthumsantheil, abgeschätzt auf 579 Thaler 7 Sgr. 8 Pfg. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare soll am

28. Mai 1863. von Vormittag 11 Uhr ab

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche im obigen Termine zu melden.
Myslowitz, den 23. Dezember 1862.

Königliche Kreis = Gerichts = Kommission.

Nothwendige Subhastation. Der den Ritterguts-Besitzer Philipp Wachsmannschen Erben zu Groß-Peterwitz an der Besitzung No. 2. Klein-Dombrowka, zu ^{17/244} zustehende Miteigenthumsantheil, abgeschätzt auf 565 Rthlr. 20 Sgr. 3 Pfg. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare soll

am 28. Mai 1863. von Vormittags 11 Uhr ab,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypotheken-Buche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche im obigen Termine zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekanntem Gläubiger Franz und Marianna Langerschen Eheleute aus Klein-Dombrowka, resp. deren Rechtsnachfolger werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Myslowitz, den 23. Dezember 1862.

Königliche Kreis = Gerichts = Kommission.

Guten Zynder vom Walzwerk, der sich zur Stubenfeuerung vorzüglich eignet und halb so schwer als rohe Kohle ist, offerirt die Tonne a 2 Silbergroschen loco Redenhütte.

Die Verwaltung der Redenhütte.

Der den Rittergutsbesitzer Philipp Wachsmannschen Erben zu Groß-Peterwitz an der Besizung Nro. 52. Klein-Dombrowka zu ^{17/244} zustehende Miteigenthumsantheil, abgeschätzt auf 908 Thlr. 4 Sgr. 10 Pfg. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am

28. Mai 1863. von Vormittag 11 Uhr ab,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche im obigen Termine zu melden.

Myslowitz, den 23. Dezember 1862.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

Der den Rittergutsbesitzer Philipp Wachsmannschen Erben zu Groß-Peterwitz an der Besizung Nro. 2. Rosdzin zu ^{17/244} zustehende Miteigenthumsantheil, abgeschätzt auf 668 Thlr. 28 Sgr. 6 Pfg. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am

28. Mai 1863. von Vormittag 11 Uhr ab,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche im obigen Termine zu melden.

Myslowitz, den 23. Dezember 1862.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

Die dem Walzwerkarbeiter Joseph Jarlit gehörige Besizung Nro. 130. Stadt Myslowitz, abgeschätzt auf 1304 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. April 1863. von Vormittags 11 Uhr ab,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche im obigen Termine zu melden.

Myslowitz, den 27. Dezember 1862.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

Nothwendiger Verkauf. Die den Schlossermeister Carl und Valeria Böhmischen Eheleuten gehörige Besizung Nro. 110. Stadt Myslowitz, abgeschätzt auf 3345 Thlr. 12 Sgr. 6 Pfg. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23. April 1863. von Vormittags 11 Uhr ab,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche im obigen Termine zu melden.

Myslowitz, den 3. Dezember 1862.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

Bekanntmachung.

Die Königliche Chausseegeld-Hebestelle zu Bujakow, an der Bergwerksstraße zwischen Wygoda und Orzesche gelegen, von welcher das Chausseegeld für eine Meile erhoben wird, soll in dem auf
den 9. März cr. Nachmittags von 2 bis 5 Uhr

in dem Geschäftslokale des Unter-Steuer-Amtes zu Nicolai anberaumten Termine vom 1. Mai d. J. ab meistbietend verpachtet werden.

Zu diesem Termine werden Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß jeder Bieter im Termine eine Kaution von Einhundert Thalern baar oder in Preussischen Staatspapieren von mindestens gleichem Courswerthe zur Sicherstellung seines Gebotes zu deponiren hat. Die Contracts- und Vicitations-Bedingungen können in den Wochentagen während der Amtsstunden in unserem Amtsfokale und bei dem Unter-Steuer-Amte zu Nicolai eingesehen werden.

Gebote werden im Termine nur bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

Mysłowiz, den 14. Februar 1863.

Königliches Haupt = Zoll = Amt.

Bekanntmachung.

Ein in hiesiger Stadt auf der belebtesten Straße belegener Gasthof ersten Ranges ist zu verkaufen.—

Der Gasthof besteht aus massiv erbautem Wohnhause, sowie massivem Stallgebäude und Wagenremise nebst Hofraum.

Das Gasthaus enthält:

- a, in den parterre gelegenen Räumen zwei große Gaststuben, eine große helle Küche, eine Kutscherstube, ein Verkaufsgewölbe, vier Stuben nebst einer besonderen Küche,
- b, im ersten Stock zehn Fremdenzimmer,
- c, im zweiten Stockwerke zwei Stuben,
- d, sechs helle trockene Keller und einen gut eingerichteten Ciskeller.

Die Stallungen gewähren Räume für 12 Pferde. Der Gasthof nebst Zubehöhr ist vor mehreren Jahren auf 17,000 Rthlr. abgeschätzt worden und ist in der Provinzial-Feuer-Societät mit 10,000 Rthlr. versichert.

Seitens des Eigenthümers dieser Besizung ist der Unterzeichnete mit dem Verkauf desselben beauftragt worden. Kauflustige wollen sich daher Behufs Feststellung der Kaufbedingungen an den Unterzeichneten in portofreien Briefen wenden oder persönlich in dessen Bureau Behufs mündlicher Besprechung erscheinen.

Larnowiz, den 7. Februar 1863.

Töpffer, Königlicher Rechts-Anwalt und Notar.

Sonntag, den 15. März c. Vormittags 11 Uhr

findet **General-Versammlung** des hiesigen Sterbekassen-Vereins im Gasthause zu Laurahütte statt, wozu die Vereinsmitglieder ergebenst eingeladen werden.

Siemianowiz, den 12. Februar 1863.

Das Curatorium des Sterbekassen-Vereins.

Bekanntmachung.

Zur Verdingung der Holz- und Kalklieferung beim Neubau dreier Familienhäuser zu Godullahütte ist ein Submissionstermin auf

Freitag, den 27. Februar c.

anberaumt worden.

Die näheren Maße, Bedingungen und Anschlags-Extracte liegen vom 27. Februar c. ab, in meinem Geschäftszimmer zur Einsicht aus, und werden auch gegen Erstattung der Kopialien verabfolgt.

Die Submissions-Offerten müssen schriftlich, unter Adresse des unterzeichneten Baumeisters, portofrei, wohlversiegelt und mit der Bezeichnung — Submission für Holz- oder Kalklieferung — versehen, bis spätestens den 27. Februar c. Nachmittags 3 Uhr hier eingehen resp. abgegeben werden.

Später eingehende oder unvollständige Offerten, sowie mündliche Angebote bleiben unberücksichtigt. Die Eröffnung der Submissions-Offerten erfolgt gedachten Tages Nachmittag um 3 Uhr.

Die Genehmigung derselben und die freie Auswahl unter den Lieferungslustigen bleibt der Vormundschaft ausdrücklich vorbehalten.

Beuthen, den 17. Februar 1863.

Der Baumeister Linke.

Bekanntmachung.

Zur Verdingung der Maurer- und Zimmerarbeiten beim Neubau dreier Familienhäuser zu Godullahütte, ist ein Submissions-Termin auf

Freitag, den 6. März cr.

anberaumt worden.

Die Bedingungen so wie Anschlags-Extracte liegen vom 21. Februar cr. ab, in meinem Geschäftszimmer zur Einsicht aus, und werden auch gegen Erstattung der Kopialien verabfolgt.

Die Submissions-Offerten, für welche jeder der betreffenden Werkmeister diese oder jene Arbeiten auszuführen sich anheischig machen will, müssen unter Adresse des unterzeichneten Baumeisters und mit der Bezeichnung

„Submission für Maurer- oder Zimmerarbeiten“

bis spätestens

den 6. März cr. 3 Uhr Nachmittags

versiegelt hier eingehen resp. abgegeben werden.

Später eingehende oder unvollständige Offerten bleiben unberücksichtigt.

Die Eröffnung der Submissions-Offerten erfolgt gedachten Tages Nachmittag um 3 Uhr.

Die Genehmigung derselben und die freie Auswahl unter den Werkmeistern bleibt der Vormundschaft ausdrücklich vorbehalten.

Beuthen, den 18. Februar 1863.

Der Baumeister Linke.

Die Fuhrmühle bei Scharley verkauft von heut ab Weizen- und Roggen-Mehle, und offerirt solche zur gefälligen Abnahme unter Zusicherung reeller Bedienung.

Nebst einer Beilage.